

## ANLAGE

### Vorblatt zum Frühwarndokument

<b>Vorhaben:</b>	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt
<b>KOM-Nr.:</b>	COM(2017) 660 final
<b>BR-Drucksache:</b>	708/17
<b>Federführendes Ressort/Aktenzeichen:</b>	MELUND
<b>Zielsetzung:</b>	<p>Die EU-KOM strebt an, zukünftig regulatorisch in das Ferngasleitungsprojekt „Nord Stream 2“ eingreifen und das vom Juristischen Dienst und vom EU-Rat monierte EU-rechtliche Defizit bezüglich der begehrten Eingriffsbefugnis beseitigen zu können.</p> <p>Dem EU-Parlament und dem EU-Rat wird daher vorgeschlagen, die Erdgasbinnenmarkt-RL dahingehend zu modifizieren, dass Drittstaaten zukünftig verpflichtet werden, die Vorgaben der GasRL, einschließlich der Network Codes, einzuhalten, - jedenfalls für den Teil der Fernleitung, die auf dem Gebiet der EU verlaufen. In diesem Zusammenhang – so in der Begründung zur RL - soll das Gebiet der EU auf die ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) erweitert werden.</p> <p>Zukünftig sollen nicht lediglich Ferngasleitungen, die die Gastransportsystemen und Gasmärkte der EU-Mitgliedstaaten verbinden, sondern auch die Ferngasleitungen, die aus Drittstaaten kommen und soweit sie auf dem „Gebiet der EU“ verlaufen, als Interkonnektoren i.S. der Erdgasbinnenmarkt-RL gelten und somit dem EU-Recht (Zugang Dritter, Entgeltregulierung, eigentumsrechtliche Entflechtung, Transparenz) unterfallen.</p>
<b>Wesentlicher Inhalt:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- die vorgeschlagenen Maßnahmen werden auf Artikel 194 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gestützt;</li><li>- der Anwendungsbereich der Gasrichtlinie wird</li></ul>

	<p>auf Rohrleitungen aus und nach Drittländern bis zur Grenze des EU-Gebiets erstreckt (Art. 1 Abs. 1 ÄndRL)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitgliedstaaten können in abschließend zugelassenen Fällen die neue Vorgabe des Art.1 Abs. 1ÄndRL nicht anzuwenden und u.a. Bestandschutz für vertikal integrierte Unternehmen geltend machen, die Fernleitungen bereits vor oder am 3.9.2009 betrieben haben, oder nachweisen, dass im Drittstaat Regelungen bestehen, die eine wirksame Unabhängigkeit des Fernleitungsnetzbetreibers gewährleisten (Ermessen nach Art. 1 Abs. 2 ÄndRL)</li> <li>- oder auf Vorschlag des Eigentümers des Fernleitungsnetzes einen unabhängigen Netzbetreiber benennen (Art. 1 Abs. 3)</li> <li>- ferner werden nach Art. 1 Abs. 2 ÄndRL Art. 1 Abs. 2 ÄndRL Konsultations- und Koordinierungspflichten der Mitgliedstaaten bzw. der nationalen Regulierungsbehörden statuiert , um die Bestimmungen, einschließlich der Ausnahmeregelungen der ErdgasRL bzw. der ÄndRL einheitlich anzuwenden, wenn sich die Fernleitungen in mehreren Mitgliedsstaaten oder Drittstaaten befinden (Art. 1 Abs. 3, 4, 5 und 6 ÄndRL)</li> <li>- Befugnis der Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der ErdgasRL bzw. ÄndRL abweichen zu können, sofern die Abweichungen sich nicht nachteilig auf den Wettbewerb oder das effektive Funktionieren des Erdgasbinnenmarktes oder der Versorgungssicherheit auswirken (Art 1 Abs.. 7 ÄndRL)</li> </ul>
<p><b>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</b></p>	<p><b>Nach einer vorläufigen Prüfung kann eine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips nicht ausgeschlossen werden.</b></p> <p>Artikel 194 AEUV gewährt der KOM nur dann Legislativbefugnisse, wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarktes, zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit und zur Förderung der Interkonnektoren der Energienetze erlassen werden (abschließend benannte Energiemarktzuständigkeiten). Der Legal Service des Rates hat im Vorfeld der</p>

KOM-Initiative festgestellt, dass es auf Basis des geltenden EU-Rechts bislang keine Gesetzeskollision zwischen EU-Recht und den Rechtssystemen von Drittstaaten gibt, insbesondere da die GasRL nicht auf Offshore-Leitungen, die (auch) außerhalb der EU verlaufen bzw. nicht auf den Sachverhalt der Nord Stream 2 anwendbar ist.

Mit dem vorgelegten Änderungsvorschlag wird die GasRL auf Teile der Nord Stream 2 anwendbar und erzeugt erst hiermit eine Gesetzeskollision, da unklar ist wie eine unteilbare Regelung, wie zum Unbundling, nur auf den europäischen Teil einer Leitung angewendet werden können. Zweck der Änderung der GasRL ist es, der EU-KOM mittelbar die Voraussetzungen für ein Verhandlungsmandat zu schaffen. Der Vorschlag der EU-KOM kreiert eine Gesetzeskollision, die dann durch internationale Verhandlungen wieder glattgebügelt werden sollen. Es ist nicht nur nicht ersichtlich, dass Art. 194 AEUV nach Wortlaut und Sinn und Zweck eine taugliche Rechtsgrundlage bietet, um – bei Gelegenheit und einzelfallbezogen - ein außenpolitisches Mandat der EU-KOM reklamieren zu können. Insbesondere für die Behauptung der EU-KOM, dass die fehlende Regulierung sowohl den Energiebinnenmarkt als auch die Versorgungssicherheit beeinflussen könnte, werden keine näheren Gründe oder Analysen aufgeführt. Vielmehr wird explizit ausgeführt, dies sei nicht notwendig, da der Vorschlag nur die gängige Praxis kodifiziere. Abgesehen davon, dass die Behauptung einer „gängigen Praxis“ schon im Hinblick auf Nord Stream 1 , aber auch hinsichtlich der italienischen und spanisches Offshore-Pipelines aus Nordafrika nicht belastbar ist, genügt ein Verweis auf eine „Praxis“ keineswegs der Begründung einer Legislativbefugnis nach Art. 194 AEUV.

Bereits der Legal Service des Rates gab diesbezüglich zu bedenken, dass es schwer zu argumentieren ist, dass eine zusätzliche Pipeline die Versorgungssicherheit und den Binnenmarkt negativ beeinflussen würde. Ausweislich der Entscheidung der EU-KOM vollständig auf eine Analyse der Vor- und Nachteile und

	<p>Auswirkungen sowie möglicher Alternativen des Vorschlags zu verzichten, überschreitet die EU-KOM die ihr nach Art. 194 AEUV eingeräumte Ermächtigung.</p> <p>Soweit die EU-KOM in der Begründung zum RL-Vorschlag ihre Absicht erkennen lässt, den Anwendungsbereich der GasRL auf die AWZ zu erstrecken, ist auch eine solche Maßnahme ebenfalls nicht durch Art. 194 AEUV gedeckt. EU-Recht kommt in der AWZ nur zur Anwendung, wenn die Küstenstaaten nach dem SRÜ souveräne Rechte ausüben. Hinsichtlich der Verlegung von Rohrleitungen auf dem Festlandsockel sind die Rechte der Küstenstaaten nach dem SRÜ inhaltlich jedoch begrenzt und ermöglichen keine umfassende Ausübung von Hoheitsrechten. Eine Erweiterung der „Grenze des Gebiets der Union“ auf die AWZ ist nicht Gegenstand des Art. 194 AEUV – und auch keine „gängig Praxis“, auf die kommentarlos hingewiesen werden könnte.</p>
<p><b>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</b></p>	<p>SH ist – wie Deutschland insgesamt und die meisten EU-Mitgliedstaaten - mangels ausreichender eigener Erdgasvorkommen Nettoimporteur von Erdgas und auf einen rechtssicheren und funktionierenden Erdgasbinnenmarkt angewiesen.</p> <p>Versorgungssicherheit und Diversifizierung:  Zur Deckung des Erdgasbedarfs der EU von rd. 500 Mrd. Kubikmeter (Stand 2013) stehen Importkapazitäten von Flüssiggas (LNG) von rd. 200 Mrd. Kubikmeter, also für ca. 40% des EU-Erdgasverbrauchs, zu Verfügung (die je nach den globalen Preisentwicklungen für LNG genutzt werden – in 2012 für rd. 60 Mrd. Kubikmeter). Rd. 100 Mrd. Kubikmeter Erdgas können noch aus einheimischer Produktion (Niederlande, Dänemark) bereitgestellt werden. Zur Deckung des weiteren Bedarfs von rd. 200 Milliarden Kubikmeter Erdgas sind Pipelines vorhanden, über die das Erdgas aus Russland, Norwegen, Algerien und Libyen bezogen werden kann. Die EU wird angesichts rückläufiger einheimischer Produktion die Importe erhöhen und die Einfuhren sowohl von verflüssigtem Erdgas, wie auch über Pipelines erhöhen und diversifizieren müssen. Eingriffe der EU-Kommission, die zur Folge haben könnten, dass einseitig ein Ausbau</p>

	<p>von Pipeline eingeschränkt wird, berührt auch die Interessen des Landes SH hinsichtlich Versorgungssicherheit und Diversifizierung. Dass Nord Stream 2 und die damit verbundene Erhöhung von Importen aus Russland die Versorgungssicherheit der EU gefährden könnte und Lieferausfälle bzw. -unterbrechungen u.a. nicht durch erhöhte Einfuhren von LNG kompensiert werden könnte - angesichts der in der EU schon vorhandenen LNG-Infrastruktur bzw. -kapazitäten -, behauptet die EU-Kommission nicht. Es ist explizit nicht Grundlage der ÄnderungsRL.</p> <p>Aus Sicht SH ist vor allem eine wettbewerbliche Preisentwicklung des Erdgaspreises unabdingbar, um u.a. mit Blick auf die noch langfristig erforderliche erdgasgestützte Wärmeversorgung, dem neuen Kraftwerk in Kiel, den Kraftwerksturbinen in Flensburg und der Versorgung des Industriestandorts Brunsbüttels auch zukünftig angemessene Preise gewährleisten zu können. Einseitige Abhängigkeiten vom LNG bzw. Pipeline-Gas müssen unterbleiben. Hinsichtlich der Preisgünstigkeit ist unstrittig, dass dazu Preiseffekte erforderlich sind, die auf eine wechselseitige Konkurrenz von Erdgasmengen beruhen, die sowohl über eine gut ausgebaute Pipelineinfrastruktur als auch über eine gut ausgebaute LNG-Infrastruktur bezogen werden können. Der von der EU-Kommission vorgeschlagene Eingriffskompetenz, um Pipelineprojekte einschränken zu können, könnte sich somit insbesondere auf dem Erdgasmarkt bzw. auf das Preisniveau negativ auswirken.</p>
<p><b>Zeitplan für die Behandlung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bundesrat</li> <li>b) Rat:</li> <li>c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</li> </ul>	<p>Zu a) Beratung im BR-WI-Ausschuss am 30.11.2017; im federführenden EU-Ausschuss am 1.12.2017</p>